

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 28.11.1834 publ. 13.12.1834

46) Landesherrliche Verordnung vom
28. Novbr., publ. den 13. Decbr.
1834.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da Wir zur Beförderung eines freyeren ^{Betr. die Erklärung des Hafens} Handels- und Schiffahrts-Verkehrs des Ha- ^{zu Brake zum} senplatzes Brake mit dem Auslande, Uns auf ^{Freyhafen.} den Wunsch der dortigen Einwohner bewogen gefunden haben, den gedachten Hafenplatz von den mit der Erhebung des Zolls und der Accise nothwendig verbundenen Beschränkungen zu befreyen, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der Hafen zu Brake wird mit dem Bezirke, welcher in der von Unserer Cammer dieferhalb zu erlassenden Bekanntmachung näher bezeichnet werden wird, zu einem Freyhafen erklärt.

Es können alle Waaren auf der Weser in den Freyhafen sowohl frey eingeführt, als von dort auf der Weser frey ausgeführt, im Bezirke des Freyhafens gelöst, in Niederlagen gefollert und verkauft werden, ohne daß es dieferhalb einer Declaration bedarf, und ohne daß eine Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- oder

II.

III.

Consumtions-Abgabe von den Waaren zu entrichten ist. Aus- und Einladungen an der nördlichen Kaye des Hasenbassins dürfen jedoch, wenn diese gleich im Bezirke des Freyhafens sich befindet, nur nach vorgängiger Anzeige bey dem Stromrichter zu Brake geschehen.

Die Bewohner des Freyhafens Brake sind frey von Entrichtung der Accise.

§. 2.

Der Bezirk des Freyhafens wird in Ansehung der im §. 1. genannten indirecten Abgaben als Ausland angesehen und soll von der Landseite mit einer Zolllinie umgeben werden. Der Verkehr des Freyhafens mit dem Inlande soll jedoch, nach den, desfalls von Unserer Cammer zu erlassenden näheren Bestimmungen möglichst erleichtert werden.

§. 3.

Die Bewohner des Freyhafens Brake haben statt des Zolls und der Accise eine jährliche Aversional-Summe zu entrichten, deren Betrag und Vertheilung Unsere Cammer nach den von Uns bereits genehmigten Grundsätzen zu reguliren hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.